

Gemeindeordnung



BASADINGEN - SCHLATTINGEN

BÜRGERGEMEINDE
CH-8254 Basadingen www.bgbs.ch

GEMEINDEORDNUNG DER

BÜRGERGEMEINDE

Basadingen-Schlattingen

2008

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Basadingen-Schlattingen

Die Bürgergemeinde Basadingen-Schlattingen erlässt die nachfolgenden Bestimmungen Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen der Bürgergüter Basadingen-Schlattingen mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bürgergemeinde besteht aus den in der politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen wohnhaften und verbürgerten Personen, die am Bürgergut anteils- und nutzungsberechtigt sind.

Begriff der Bürger-
gemeinde,
Mitgliedschaft

§ 2

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.
- d) Stimmzähler

II. Bürgerversammlung

§ 3

Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

Stellung

§ 4

1 Die Gemeinde versammelt sich:

Einberufung

- a) ordentlicherweise innert der ersten sechs Monate jeden Jahres zur Erledigung der Jahresgeschäfte;
- b) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte

beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von zwei Monaten abzuhalten.

2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

§ 5

Leitung

1 In der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Das Protokoll führt der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin.

2 Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

3 Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 6

Feststellung der
Stimmberechtigung,
Stimmzählende,
Einwände

1 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.

2 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung;
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
3. die Traktandenliste.

§ 7

Traktanden

1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

2 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

§ 8

- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.
- 3 Solche Anträge sind spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten.

Anträge zu nicht
traktandierten
Geschäften

§ 9

Der Bürgerversammlung obliegt:

Zuständigkeit

- a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets der Gemeinde, der Jahresrechnungen der Stiftungen und Fonds sowie des Protokolls;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes;
- d) der Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Liegenschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von CHF 20'000.00 überschritten wird, sowie die Abgabe von Land im Baurecht;
- e) die Beschlussfassung über Kapitalaufnahmen, Bauten und andere Unternehmungen, soweit sie den Betrag von CHF 20'000.00 überschreiten;
- f) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen ab einem Streitwert von CHF 10'000.00;
- g) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- h) Die Wahl von zwei Urnenoffizianten oder Urnenoffiziantinnen sowie eines Suppleanten oder einer Suppleantin.

§ 10

- 1 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Die Rechnungsprüfungskommission und die Urnenoffizianten

Beschlüsse und
Wahlen

und Urnenoffiziantinnen können offen und in globo gewählt werden, sofern niemand geheime Wahl oder offene Einzelwahl verlangt.

3 Gegen Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde kann in gleicher Weise rekuriert werden wie gegen Wahlen und Abstimmungen der politischen Gemeinden.

§ 11

Protokoll,
Archivierung

1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.
7. das Ergebnis der Wahlen und der gefassten Beschlüsse.

2 Wahlprotokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin und den Urnenoffizianten oder Urnenoffiziantinnen zu unterzeichnen. Verhandlungsprotokolle werden durch den Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin unterzeichnet und sind in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

III. Verwaltungsrat

§ 12

Mitgliederzahl,
Amdsdauer,
Amdsübergabe

1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern die an der Urne aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde gem. § 1 gewählt werden.

2 Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde.

3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft, als die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern.

Sitzungen

§ 14

1 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Entscheide, Ausstand

2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates hat dieses den Ausstand zu wahren. Im übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981).

§ 15

Dem Verwaltungsrat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist er unter anderem zuständig für:

Zuständigkeit

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung;
- b) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- c) die Aufsicht über die Verwaltung;
- d) Verfügungen bis zum Betrag von CHF 20'000.00 für einmalige und von CHF 5'000.00 für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets;
- f) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 lit. c und e;
- g) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- h) die Bestellung von Kommissionen;
- i) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Bürgerkassiers oder der Bürgerkassierin und des Bürgerschreibers oder der Bürgerschreiberin;

- k) die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission
- l) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder;
- m) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen.
- n) Festlegung des Bürgernutzens unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft. (Holz pro Haushalt, bei Verzicht auf Holz kann eine Barentschädigung entrichtet werden)

§ 16

Einzelbefugnisse

1 Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu:

- a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
- b) dem Bürgerkassier oder der Bürgerkassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung. Die Besorgung des Rechnungswesens kann dritten übertragen werden.
- c) dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzungen des Verwaltungsrates, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Führung des Bürger- und Stimmregisters sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs.

2 Der Verwaltungsrat bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihm bekanntzugeben.

§ 17

Protokoll,
Archivierung

Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinngemäss.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 18

Mitglieder und Amtsdauer

1 Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde, ihrer Stiftungen und Fonds, wählt die Bürgerversammlung eine Kommission

von 3 Mitgliedern und einem Suppleanten oder einer Supleantin aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Der Verwaltungsrat ist darüber zu orientieren. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.

3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates.

§ 19

Die Kommission versammelt sich nach Vorliegen der Jahresrechnungen und des Budgets. Es sind ihr auch die Protokolle und die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen.

Verfahren

§ 20

1 Die Kommission prüft die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung.

Aufgabe

2 Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

V. Aufnahme in die Bürgergemeinde

§ 21

1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen ist und in dieser wohnt, kann das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Basadingen-Schlattingen erwerben.

Verfahren, Einkaufs-
taxen

2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhänden des Verwaltungsrates anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.

3 Die Einkaufstaxe beträgt CHF 1'000.00 pro Einzelperson. Bei Eheleuten werden für noch minderjährige Kinder keine Einkaufstaxen erhoben. Ist ein Ehegatte bereits Mitglied in der Bürgergemeinde und erwirbt der Ehepartner das Ortsbürgerrecht der

Politischen Gemeinde, wird vom Ehepartner (inkl. minderjährige Kinder) keine Einkaufstaxe erhoben.

4 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekanntzugeben.

VI. Bürgernutzen

§ 22

Nutzungsanspruch

1 Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 zu.

2 Wird der Bürgernutzen, der in Holz entrichtet wird, bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht abgeführt, entfällt der Nutzungsanspruch im Folgejahr. Wird die Barentschädigung bei der Bürgernutzenausgabe nicht abgeholt, verfällt diese ersatzlos.

§ 23

Festsetzung

Bei der Festsetzung ist die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Inkraftsetzung

1 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung der künftigen Bürgergemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Zeitpunkt von deren Bildung in Kraft.

2 Die Reglemente über Organisation und Verwaltung der einzelnen Bürgergemeinden Basadingen und Schlattingen von 1976 werden dadurch aufgehoben.

Schlattingen, den 10. November 2006

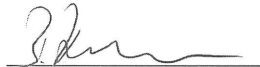
Für die künftige Bürgergemeinde
Basadingen-Schlattingen

Der Tagespräsident:

Die Tagesaktuarin:



Walter Windler-Krähenbühl



Bernadette Brunner-Frank

Diese Gemeindeordnung wurde durch die Bürgergemeinde von Basadingen-Schlattingen am 10. November 2006 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 18. September 2007 genehmigt.

